

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2014-2020 SV 1040
		Datum:
		08.10.2018
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen	

Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 LWG für die Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Das als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage erstellte Wasserversorgungskonzept wird beschlossen. Dieses ist sodann der zuständigen Bezirksregierung zur Prüfung vorzulegen.

Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat in § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) geregelt, dass die Gemeinden ein Wasserversorgungskonzept für das Gemeindegebiet aufzustellen haben. Die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes ist somit ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe, denn gemäß § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) i.V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW ist die Wasserversorgung eine öffentliche Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Erfüllt die Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nicht selbst, so muss der Dritte (hier die enwor) zumindest an der Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes dadurch mitwirken, dass er die erforderlichen Daten bereit stellt, die im Rahmen der Aufstellung des

Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde benötigt werden. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung bereits im Jahr 2017 Gespräche mit der enwor über die Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes geführt. Da alle erforderlichen Daten zur Erstellung beim Wasserversorger vorliegen, hatte sich die enwor bereit erklärt, ein Wasserversorgungskonzept nach den Vorgaben des entsprechenden Erlasses des Umweltministeriums NRW und in Abstimmung mit der Verwaltung für die Stadt Übach-Palenberg zu erstellen. Dieses macht sich die Stadt nach den gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss zu eigen.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

- Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 LWG für die Stadt Übach-Palenberg

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister